

Gibt es ein Recht auf Suizid?

In seinem Urteil zum Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe argumentiert das Bundesverfassungsgericht mit einem Recht auf Suizid. Im allgemeinen Persönlichkeitsrecht sei das „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ enthalten. Zu diesem Recht aber gehöre die Freiheit, sich das Leben zu nehmen und dafür die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen.

Auf den ersten Blick scheint das schlüssig zu sein. Doch bei genauem Zusehen erweist sich diese Argumentation als falsch und irreführend. Das Problem steckt in dem Ausdruck `Recht auf selbstbestimmtes Sterben`. Dieser kann in einem zweifachen Sinne verstanden werden, nämlich einerseits im Sinne des Rechts, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Sterbens zu bestimmen, und andererseits im Sinne eines Rechtes auf dasjenige Sterben, das jemand für sich bestimmt. In der ersten Lesart ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Ethik und Rechtsprechung allgemein akzeptiert. So kommt ihm fundamentale Bedeutung für die Arzt-Patienten-Beziehung zu, und es ist Grundlage jeder Patientenverfügung. Wie sich gleich zeigen wird, gilt dies jedoch nicht für die zweite Lesart, in welcher es ein Recht auf Suizid in sich schließt. Die Frage ist daher, ob die vordergründige Plausibilität dieser Argumentation nicht auf einer Äquivokation beruht: Man beruft sich auf ein allgemein anerkanntes Recht, das jedoch in einem anderen Sinne interpretiert wird.

Betrachten wir dazu zunächst das Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Sterbens zu bestimmen. Als Abwehrrecht begriffen bedeutet es, dass nicht andere darüber bestimmen dürfen, es sei denn, sie werden durch den Inhaber dieses Rechts dazu ermächtigt. Als Anspruchsrecht begriffen bedeutet es, dass andere die Pflicht haben, diesen in die Lage zu versetzen, dass er darüber selbst bestimmen kann. Dazu gehört zum Beispiel die Informationspflicht des Arztes über den Verlauf einer Krankheit und über mögliche Behandlungen, die den Tod hinauszögern können.

Im Blick auf das Urteil des Verfassungsgerichts ist entscheidend, dass ein Recht auf Selbstbestimmung keinerlei Recht beinhaltet auf das, wozu jemand sich selbst bestimmt. Aus dem Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des Todes zu bestimmen, lässt sich kein Recht auf eine bestimmte Art des Todes ableiten. Auch nicht ein Recht auf Suizid. Das Recht auf

Selbstbestimmung legt lediglich fest, *wer* befugt ist zu bestimmen, aber es trifft keine Festlegung darüber, *was* der Betreffende bestimmen darf. Wäre im Recht auf Selbstbestimmung ein Recht auf all das enthalten, wozu Menschen sich bestimmen können und wollen, dann ließe sich damit auch ein Recht auf Heroin begründen. Dieser Einwand spricht nicht dagegen, für Menschen, die sich das Leben nehmen möchten, die Möglichkeit zu schaffen, dass sie dies mit Hilfe Dritter tun können. Doch ist dann der Grund hierfür nicht ein vermeintliches Recht auf Suizid, sondern der Respekt vor dem Willen und der Selbstbestimmung dieser Menschen.

Anders verhält es sich bei der zweiten Lesart des Ausdrucks 'Recht auf selbstbestimmtes Sterben'. Danach bezeichnet dieser ein Recht auf dasjenige Sterben, das jemand für sich bestimmt. Hier geht es nicht eigentlich um Selbstbestimmung im Gegensatz zu Fremdbestimmung, und das so verstandene Recht lässt sich, wie gesagt, auch nicht aus dem Recht auf Selbstbestimmung ableiten. Es legt nicht fest, *wer* bestimmen darf, sondern es bezieht sich auf das, *was* bestimmt wird. Bei dieser Lesart gibt es in der Tat ein Recht auf Suizid, wenn jemand sich hierfür entscheidet.

Freilich müsste es dann auch ein Recht auf aktive Sterbehilfe durch eine tödliche Spritze geben, falls jemand auf diese Weise sterben will. Dass die aktive Sterbehilfe verboten ist, zeigt, dass für den Grundsatz, jeder habe ein Recht auf dasjenige Sterben, das er für sich bestimmt, keine allgemeine Geltung reklamiert werden kann. Seine Geltung hätte überdies absurde Konsequenzen für die Arzt-Patienten-Beziehung. Legt man die erste Lesart zugrunde, dann folgt aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben, dass der Arzt nichts tun darf, wozu der Patient nicht sein Einverständnis gegeben hat. Umgekehrt aber ist der Arzt nicht verpflichtet, alles zu tun, was der Patient verlangt, zum Beispiel wenn es sich dabei um medizinisch sinnlose Maßnahmen handelt. Das Recht des Patienten auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben verpflichtet den Arzt vielmehr dazu, mit dem Patienten gemeinsam herauszufinden, was im Lichte von dessen Willen die bestmögliche medizinische Behandlung oder Begleitung ist. Hätte hingegen der Patientenwille, wenn es ums Sterben geht, den Charakter eines Rechtes gegenüber dem Arzt, dann würde dieser zum bloßen Sklaven und Dienstleister des Patientenwillens.

So ergibt sich das Fazit, dass aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben kein Recht auf Suizid abgeleitet werden kann. Legt man die erste Lesart zugrunde, dann ist dieses Recht zwar

allgemein anerkannt, aber es ist in ihm kein Recht auf Suizid enthalten. Legt man die zweite Lesart zugrunde, dann gibt es überhaupt kein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

Warum aber wird dann gleichwohl ein Recht auf Suizid reklamiert? Der Grund dürfte darin liegen, dass das Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Sterbens zu bestimmen, als zu schwach erachtet wird, um Menschen, die ihr Leben beenden möchten, dazu zu verhelfen, dies auch tun zu können. Man denke sich einen Menschen, der gelähmt ist und der ohne fremde Hilfe sein Leben nicht beenden kann: Inwiefern ist ihm damit geholfen, dass sein Recht, sich für einen assistierten Suizid zu entscheiden, respektiert wird? Muss nicht noch das Recht auf die Realisierung dieser Entscheidung hinzukommen, damit er die nötige Hilfe bekommt und aus dem Leben scheiden kann? Bedarf es für solche Fälle also nicht doch eines Rechtes auf Suizid?

Dazu sei noch einmal das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in der ersten Lesart betrachtet. Wenn jemand, der sich das Leben nehmen möchte, sich dazu auf das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben beruft, dann muss er, um in diesem Recht anerkannt zu werden, seine Mitmenschen davon überzeugen, dass seine Entscheidung tatsächlich selbstbestimmt und freiverantwortlich ist. Das kann er auf keine andere Weise als nur so, dass er ihnen Rede und Antwort steht. Das aber macht etwas sowohl mit ihm als auch mit seinen Mitmenschen. Es macht etwas mit ihm, insofern er mit den Reaktionen seiner Mitmenschen konfrontiert wird, die ihn dazu nötigen, zu seiner Entscheidung Stellung zu nehmen, sich zu ihr zu verhalten, sie noch einmal zu reflektieren und vielleicht auch zu überdenken. So weiss man, dass allein das Reden über einen Suizidwunsch in vielen Fällen dazu führt, dass dieser seine obsessive Mächtigkeit verliert oder ganz verschwindet. Und es macht etwas mit seinen Mitmenschen, insofern sie mit seiner Lebenssituation konfrontiert werden und genötigt sind, sich mit der Sicht, die er darauf hat, und mit seinem daraus resultierenden Willen auseinanderzusetzen. Noch ihr Versuch, ihn umzustimmen, hat doch nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich ernstlich auf seinen Willen einlassen und ihn auf dem Hintergrund seiner Lebenssituation zu verstehen suchen. Am Ende mag für sie die Erkenntnis stehen, dass sein Wille nicht zu ändern ist und dass er mit seiner ganzen Person dahinter steht. Verbindet sich diese Erkenntnis mit der Erkenntnis seines Rechtes auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben, dann führt für sie kein Weg an der Einsicht vorbei, dass sein Wille respektiert werden muss, d.h. dass nicht nur nichts getan werden darf, was dessen Verwirklichung verhindert, sondern dass in Fällen, in denen der Betreffende nicht selbst zu

dessen Verwirklichung in der Lage ist, ihm diese auch ermöglicht werden muss. Denn ihm diese zu verweigern würde bedeuten, ihn dem eigenen Willen und Gutdünken zu unterwerfen und sich über sein Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Sterbens zu bestimmen, hinwegzusetzen. Das bedeutet nicht, dass Angehörige selbst Beihilfe zur Selbsttötung leisten müssen. Aber es bedeutet doch, dass sie dem Sterbewilligen die Möglichkeit geben müssen, Beihilfe durch Dritte in Anspruch zu nehmen, falls er dies will.

Es bedarf also nicht erst der Unterstellung eines Rechtes auf Suizid, um im konkreten Fall die Einsicht zu generieren, dass einem Menschen, der sein Leben beenden möchte, dies auch ermöglicht werden sollte. Es reicht dazu das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben. Dazu freilich muss dieses Recht von seiner kommunikativen Situierung im Gegenüber von Suizidwilligem und seinen Mitmenschen her begriffen werden, in welcher die Rede von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung überhaupt nur Sinn macht und jede Verweigerung der Verwirklichung von Selbstbestimmung Fremdbestimmung ist (es sei denn, die Selbstbestimmung ist auf etwas Verbotenes wie aktive Sterbehilfe gerichtet). Die Meinung, dieses Recht sei zu schwach, um einem Menschen, der sein Leben beenden möchte, dazu zu verhelfen, dies mit Hilfe Dritter auch tun zu können, resultiert aus der Vorstellung eines einsamen Subjekts, das sich für einen Suizid entscheidet: Woher soll hier die Pflicht kommen, ihm dies zu ermöglichen? Es ist diese Lücke, die mit dem Postulat eines Rechtes auf Suizid geschlossen werden soll. Gewiss ist das Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Sterben in der Hinsicht schwach, dass es missachtet werden kann und nur zu oft missachtet wird. Aber ein Recht auf Suizid würde hier keine Abhilfe schaffen, kann es doch ebenso missachtet werden.

Das Ärgernis der Rede von einem Recht auf Suizid liegt in dieser individualistischen Sichtweise. Handelt es sich beim Suizid um ein Recht, dann schuldet ein Suizidwilliger im Prinzip niemandem Rechenschaft. Indem er sich das Leben nimmt, macht er lediglich von seinem Recht Gebrauch. Zwar kann für die Anerkennung dieses Rechts zur Bedingung gemacht werden, dass die Entscheidung des Betreffenden, sich das Leben zu nehmen, freiverantwortlich und selbstbestimmt ist. Um dies feststellen zu können, muss dann auch hier der Betreffende Rede und Antwort stehen. Doch geht es dann nicht um jenen dynamischen, ergebnisoffenen Prozess der wechselseitigen Konfrontation mit der je eigenen Perspektive zwischen Suizidwilligem und seinen Mitmenschen, wie er oben geschildert wurde. Vielmehr geht es dann lediglich um die Feststellung einer Eigenschaft, welche Bedingung ist für das Recht auf

Selbsttötung, nämlich um die Feststellung der Urteilsfähigkeit und Freiverantwortlichkeit des Suizidwilligen in Bezug auf seine Entscheidung. Ist diese Bedingung erfüllt, kann er von seinem Recht Gebrauch machen. Der Grund, ihm dies ermöglichen, ist dann nicht die Achtung seines Willens und seiner Selbstbestimmung, sondern die Respektierung seines Rechts auf Suizid.

Ersichtlich wird diese individualistische Betrachtungsweise der Bedeutung eines Suizids nicht gerecht. Dieser betrifft ja nicht nur denjenigen, der sich das Leben nimmt. Auch sein soziales Umfeld ist davon in aller Regel eminent betroffen. Der Wille eines Menschen, sich das Leben zu nehmen, stürzt die Menschen, die ihm nahe stehen, zumeist in große innere Konflikte. Wenn oben von der Missachtung des Rechtes auf Selbstbestimmung die Rede war, dann hat sie hier ihre wesentliche Ursache. Zumeist sind es nachvollziehbare Motive, aus denen heraus nahe Angehörige dazu tendieren, sich über den Willen eines Menschen, aus dem Leben zu scheiden, hinwegzusetzen. Viele bringen es einfach nicht über sich, dies zu akzeptieren oder gar noch zu unterstützen, und zwar gerade aufgrund der Beziehung, in der sie zu dem Betreffenden stehen. Wäre es nicht höchst irritierend, wenn eine Frau, die von ihrem schwerkranken Mann um ein tödliches Pharmakon gebeten wird, sich sagen würde: mein Mann ist urteilsfähig; es ist sein fester Wille, aus dem Leben zu scheiden; in Anbetracht seines Leidens ist dieser Wille nachvollziehbar; also geht es in Ordnung, wenn ich ihm das Mittel besorge? Würde dies nicht Fragen bezüglich der Beziehung aufwerfen, in der sie zu ihrem Mann steht?

Aber auch da, wo es sich nicht um nahestehende Menschen handelt, ist die spontane Reaktion auf die Äußerung einer Suizidabsicht Verstörung, vielleicht gepaart mit der inständigen Hoffnung, es werde nicht wirklich dazu kommen und der Betreffende ließe sich noch umstimmen oder würde von sich aus zu einer anderen Entscheidung gelangen. Es gibt einen breiten gesellschaftlichen Konsens, dass Suizide nach Möglichkeit vermieden werden sollen, und es gibt dementsprechend große Anstrengungen mit dem Ziel der Suizidprävention und des Ausbaus der palliativen Versorgung von schwerstkranken Menschen. Der Konflikt zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung ist in dieser dem Leben verpflichteten Grundeinstellung zum Suizid begründet, und es wäre daher ein großer Fehler, würde man in dem Versuch, einen Suizidwilligen von der Verwirklichung seiner Absicht zurückzuhalten, lediglich einen Eingriff in sein vermeintliches Recht auf Suizid sehen. Die Austragung dieses Konfliktes hat vielmehr einen produktiven Sinn, liegt doch in ihr die Chance, dass es über die wechselseitige Konfrontation mit der Perspektive der jeweils anderen Seite zu Klärungen

kommt im Verhältnis zwischen dem Suizidwilligen und seinen Mitmenschen, sei es, dass jener seinen Wunsch überdenkt, sei es, dass diese über die Einsicht in die Unumkehrbarkeit seines Willens dazu bewegt werden, diesen, wenn auch schweren Herzens, zu respektieren und die Konsequenzen daraus zu ziehen.

In der Debatte um das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe spielte auf Seiten der Befürworter eines solchen Verbots die Sorge eine Rolle, dass mit der Zulassung von Sterbehilfeorganisationen der assistierte Suizid zu einer gesellschaftlichen Normalität wird. Die Gegner eines Verbots argumentierten, dass diese Situation auch dann eintritt, wenn der assistierte Suizid der Einzelfallentscheidung von Ärzten überlassen bleibt, und zwar allein aufgrund der Zahl der Fälle. Doch geht es in dieser Frage nicht um Statistik. Der assistierte Suizid ist vielmehr dann zu etwas Normalem geworden, wenn er keine Verstörung und keine Konflikte mehr auslöst, d.h. wenn die dem Leben verpflichtete Grundeinstellung, wonach Suizide nicht sein und nach Möglichkeit vermieden werden sollen, abhanden gekommen ist. Das ist dann der Fall, wenn der assistierte Suizid allgemein als ein individuelles Recht wahrgenommen wird, dessen Inanspruchnahme allein den Suizidwilligen und seine Helfer etwas angeht. So muss sich darüber niemand mehr das Herz beschweren.